2012-07-16

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**DR/BV/210/2012/V-51**
Einreicher:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	16.07.2012				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	17.07.2012				

Titel:

Evaluierung der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

1. Die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft, welche sich aus
   - einem Vertreter der Träger von kirchlichen Kindertageseinrichtungen,
   - einem Vertreter der Kindertageseinrichtungen der Wohlfahrtsverbände,
   - einem Vertreter des EB DeKiTa
   - einem Vertreter der sonstigen Träger von Kindertageseinrichtungen,
   - zwei Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses sowie
   - drei Mitarbeitern der Verwaltung des Jugendamtes
   - einer Mitarbeiterin der Kämmerei

   zusammensetzen soll, wird beschlossen.

2. Das in der Anlage 1 dargestellte Verfahren sowie die Terminkette werden bestätigt.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 11 KiFöG
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	DR/BV/310/2009/V-51
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage nicht leitbildrelevant	X

Begründung:

Am 24.03.10 wurde die Richtlinie (RL) zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Dessau-Roßlau, welche rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft gesetzt wurde, im Stadtrat beschlossen.

Die RL regelt die Rahmenbedingungen für die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau, welche Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen nach dem SGB VIII und dem KiföG LSA durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist. Die RL gilt für alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gem. §75 SGB VIII, für den EB DeKiTa und für sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben einer Kindertageseinrichtung ist und der Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit vorliegt. Für das Betreiben einer Kindertageseinrichtung ist eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII erforderlich.

Laut Punkt 10 der RL soll diese i. d. R. aller zwei Jahre, frühestens jedoch 2012 überprüft und ggf. aktualisiert werden.

Um diesen Punkt zu realisieren soll sich, wie bereits zur Erarbeitung der RL, die Arbeitsgruppe mit Vertretern der Träger, des Jugendhilfeausschusses sowie der Verwaltung zur Evaluierung der RL verständigen. Dies ist erforderlich, um gemeinsam mit den Beteiligten eine Analyse und Bewertung vornehmen zu können, mit dem Ziel Optimierungspotentiale bzgl. der Anwendung bzw. Umsetzung aufzuzeigen. Anschließend kann dies wiederum eine entsprechende Überarbeitung der RL nach sich ziehen (siehe Anlage 1).

Für den Einreicher:

Beigeordneter

Anlage:
Anlage 1 – Ablauf, Terminkette
Anlage 2 – RL